

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Marcos ROMAN PARRA
Leiter des Referats Ressourcen
Referat T 1
Exekutivagentur für das
transeuropäische Verkehrsnetz
(TEN-T EA)
Chaussée de Wavre 910
1049 Brüssel
Belgien

Brüssel, 21. November 2013
GB/OL/sn/ D(2013)0496
C 2013-0870, -0871, -0872, -0873
Bitten richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Parra,

am 12. Juli 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte der TEN-T EA dem EDSB vier Meldungen zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Meldungen betreffen folgende Verarbeitungsvorgänge:

- Interne Mobilität [unser Fall Nr. 2013-0870]
- Auswahl, Einstellung und Verwaltung von Zeitarbeitskräften [2013-0871]
- Auswahl, Einstellung und Verwaltung von nach dem Blauen Buch ausgewählten Praktikanten [2013-0872]
- Auswahl, Einstellung und Verwaltung von untypischen Praktikanten [2013-0873].

Angesichts der Tatsache, dass die datenschutzrechtlichen Fragen, die von den vier Verarbeitungsvorgängen aufgeworfen werden, sehr ähnlich sind, werden diese in einer gemeinsamen Stellungnahme behandelt. Da der EDSB bereits Leitlinien zur Auswahl und Einstellung von Bediensteten herausgegeben hat, wird er sich in dieser Stellungnahme auf diejenigen Aspekte konzentrieren, bei denen die Verarbeitungsvorgänge von den Leitlinien abweichen oder bei denen sonstiger Verbesserungsbedarf besteht.

Am 18. Juli 2013 stellte der EDSB Fragen, die am 4. September beantwortet wurden. Der Entwurf der Stellungnahme wurde der TEN-T EA am 30. Oktober 2013 mit der Bitte um Kommentare übermittelt, die am 6. November 2013 eingingen. Da die Verarbeitungsvorgänge bereits durchgeführt werden, findet die Frist von zwei Monaten zur Abgabe der Stellungnahme des EDSB keine Anwendung. Dieser Fall wurde auf der Grundlage bestmöglichen Bemühens behandelt.

Sachverhalt

Was die **interne Mobilität** angeht, werden die Daten nicht erfolgreicher Bewerber für einen Zeitraum von fünf Jahren auf dem zugangsbeschränkten Laufwerk der Personalabteilung gespeichert.

In Bezug auf **Zeitarbeitskräfte** ist der Datenschutzerklärung zu entnehmen, dass Kopien der Rechnungen von der Finanzabteilung für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt werden, wobei auf die Gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission verwiesen wird. Die im ARES registrierten Rechnungen werden für einen unbegrenzten Zeitraum aufbewahrt. Es gibt eine spezifische Datenschutzerklärung für Zeitarbeitskräfte, in der in verschiedenen Punkten auf Praktikanten verwiesen wird.

Was die Auswahl, Einstellung und Verwaltung von **nach dem Blauen Buch ausgewählten Praktikanten** angeht, arbeitet die TEN-T EA mit dem Praktikantenbüro der Europäischen Kommission zusammen. Diese Zusammenarbeit ist formal im Rahmen einer Dienstgütevereinbarung geregelt. Die TEN-T EA verfügt über einen beschränkten Zugang zum virtuellen Blauen Buch der vorausgewählten Praktikanten (wobei der Personenstand, das Geburtsdatum, die Kontaktdaten sowie zusätzliche personenbezogene Daten nicht sichtbar sind). Die TEN-T EA wählt die Praktikanten aus und informiert das Praktikantenbüro. Der Rest des Einstellungsverfahrens wird vom Praktikantenbüro abgewickelt. Am Ende des Praktikums wird für den Praktikanten ein Beurteilungsbericht von der TEN-T EA ausgearbeitet und zusammen mit einem Fragebogen über dessen Leistung an das Praktikantenbüro übermittelt. Bescheinigungen über die Absolvierung des Praktikums werden vom Praktikantenbüro ausgestellt; die TEN-T EA speichert nach Ende des Praktikums keine personenbezogenen Daten. Als möglicher Empfänger der Daten wird „im Fall eines Antrags oder einer Beschwerde gemäß Artikel 90 und 90c des Statuts“ die zuständige Anstellungsbehörde genannt.

Die TEN-T EA hat auch ein Programm für **untypische Praktikanten**. In Bezug auf dieses Programm führt die TEN-T EA das Auswahl- und Einstellungsverfahren selbst durch. Die Daten der nicht erfolgreichen Bewerber werden höchstens für ein Jahr nach Eingang der Bewerbung aufbewahrt; bei eingestellten Praktikanten werden die diesbezüglichen Akten insgesamt 10 Jahre lang aufbewahrt; nach den ersten fünf Jahren werden jedoch alle Dokumente mit Ausnahme des Bewerbungsbogens, des Angebots für ein Praktikum, des Annahmeschreibens und der Bescheinigung über das Praktikum aus der Akte entfernt. Laut Datenschutzerklärung holt die TEN-T EA zur Prüfung der sittlichen Eignung der untypischen Praktikanten ein amtliches Dokument ein, „das von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde, in der bescheinigt wird, dass der Bewerber in vollem Besitz seiner bürgerlichen Rechte ist“ (was in der Meldung als „Strafregister“ bezeichnet wird).

In den Meldungen zur internen Mobilität, zu Praktikanten nach dem Blauen Buch und den untypischen Praktikanten wird Artikel 5 Buchstabe b (rechtliche Verpflichtung) als ein zusätzlicher Grund der Rechtmäßigkeit genannt.

Die Datenschutzerklärungen für Zeitarbeitskräfte und Praktikanten nach dem Blauen Buch verweisen auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen *ad personam*. Alle vier Datenschutzerklärungen erwähnen das Recht, sich „im Falle eines Konflikts mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Datenschutzbeauftragten“ an den EDSB zu wenden.

Rechtliche Prüfung

Vorabkontrolle und Rechtmäßigkeit

Der EDSB möchte feststellen, dass das Auswahlverfahren für untypische Praktikanten auch unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung fällt und nicht nur unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b, wie im Formular der Meldung angegeben, da eine Gesundheitsbescheinigung und ein Auszug aus dem Vorstrafenregister erfasst werden.

Der EDSB ist der Ansicht, dass Artikel 5 Buchstabe a der Hauptgrund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den gemeldeten Fällen ist, da es sich um eine Verarbeitung handelt, die für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse auf der Grundlage des Beamtenstatuts erforderlich ist. Verschiedene Meldungen verweisen zusätzlich auf Artikel 5 Buchstabe b (rechtliche Verpflichtung), was nicht anwendbar zu sein scheint. Einige Meldungen erwähnen auch Artikel 5 Buchstabe d (Einwilligung). Der EDSB geht davon aus, dass die Zustimmung im Beschäftigungsverhältnis nicht die angemessenste Rechtsgrundlage ist und sichergestellt werden muss, dass sie wirklich „ohne Zwang“ erfolgt (siehe Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung).

Die vom Praktikantenbüro der Europäischen Kommission durchgeführten Verarbeitungen fallen nicht unter diese Stellungnahme, da sie bereits im Rahmen des Falls 2008-0485 erörtert wurden.

Datenaufbewahrung

Was die Zeitarbeitskräfte angeht, scheint es keinen Grund für eine unbegrenzte Aufbewahrung der elektronischen Versionen der Rechnungen in ARES zu geben. Die Aufbewahrungsfristen sollten für alle unterschiedlichen Medien gleich sein. Was die allgemeine Aufbewahrungsfrist für Rechnungen angeht, verweist die TEN-T EA auf die gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission, welche für die Exekutivagentur verbindlich ist. Obgleich der EDSB die Tatsache anerkennt, dass die TEN-T EA nicht in der Lage ist, diese Liste zu ändern, wird sie aufgefordert, **die bestehenden Fristen zu überprüfen**, die Leitlinien des EDSB zur Einstellung zu konsultieren und dem EDSB diesbezüglich eine ausreichende Begründung vorzulegen, welche bei den kommenden Diskussionen mit den jeweiligen Akteuren berücksichtigt werden wird.

Bei untypischen Praktikanten scheint kein Bedarf der Aufbewahrung von Bewerbungsbögen, Angeboten von Praktika und Annahmeschreiben nach Ablauf der ersten fünf Jahre zu bestehen; **nur die Bescheinigung über das Praktikum sollte für den gesamten Zeitraum aufbewahrt werden.**¹ In ihren Antworten auf die gestellten Fragen bestätigte die TEN-T EA, dass der Auszug aus dem Vorstrafenregister für höchstens zwei Jahre aufbewahrt wird.² In

¹ Es ist zu beachten, dass der EDSB - falls nur die Daten gespeichert werden, die für eine erneute Ausstellung der Bescheinigung erforderlich sind -, auch längere Aufbewahrungsfristen akzeptiert (siehe Einstellungsleitlinien).

² Siehe Fall 2011-0482

diesem Kontext sollte auch erwähnt werden, dass in einigen Mitgliedstaaten der Inhalt derartiger Bescheinigungen über das hinausgeht, was gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g der „Rules governing in-service traineeship of the TEN-T EA“ (Vorschriften des Praktikantenprogramms der TEN-T EA) vorgesehen ist.

Der EDSB wiederholt noch einmal seinen Standpunkt, wonach Auszüge aus dem Vorstrafenregister für höchstens zwei Jahre aufbewahrt werden dürfen und unterstreicht, dass deren Erfassung zwar grundsätzlich als rechtmäßig betrachtet werden kann, jedoch nur die zu dieser Überprüfung sachdienlichen Informationen verarbeitet werden sollten.³

Übermittlungen

In der Meldung zu den nach dem Blauen Buch ausgewählten Praktikanten werden etwaige Übermittlungen im Rahmen von Einspruch- und Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 90 und 90c des Statuts erwähnt. Es sei angemerkt, dass Praktikanten keine Einspruch- und Beschwerdeverfahren einleiten können, da für sie im Beamtenstatut kein Status vorgesehen ist; aus diesem Grund sind **keine Übermittlungen zu deren Bearbeitung erforderlich**.

Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen.

In allen vier Datenschutzerklärungen sollte **der Satz bezüglich der Möglichkeit, sich an den EDSB zu wenden, geändert werden** und einfach nur angeben, dass die betroffenen Personen das Recht haben, sich jederzeit an den EDSB zu wenden. Die derzeitige Formulierung könnte dahingehend ausgelegt werden, dass das Recht, sich an den EDSB zu wenden, nur im „Falle eines Konflikts“ mit der Agentur oder dem DSB gilt, d. h. dass das Recht von vorherigen Versuchen abhängig gemacht wird, die Situation mit dem DSB oder der Agentur zu lösen. Obgleich es zutreffend ist, dass der EDSB bei vielen möglichen Konflikten (z. B. bezüglich des Zugangs zu Daten) den betroffenen Personen empfiehlt, die Angelegenheit zuerst mit der Agentur zu erörtern, wäre eine derartige Einschränkung, wie sie aus der in den Datenschutzerklärungen gewählten Formulierung hervorzugehen scheint, nicht zulässig.

Die Datenschutzerklärungen sowohl für nach dem Blauen Buch ausgewählte Praktikanten als auch für Zeitarbeitskräfte nehmen Bezug auf den Leiter des Referats T1 als den für die Verarbeitung Verantwortlichen *ad personam*. Der EDSB betrachtet die TEN-T EA als Agentur als die für die Verarbeitung Verantwortliche, wie dies aus der Datenschutzerklärung für interne Mobilität auch korrekt hervorgeht: Die Agentur ist die für die Verarbeitung Verantwortliche, während die Personalabteilung (vertreten durch den Referatsleiter) die organisatorische Einheit ist, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut ist.⁴

Die anderen Datenschutzerklärungen sollten entsprechend geändert werden.

Die Datenschutzerklärung für Zeitarbeitskräfte bezieht sich teilweise auf „*trainees*“ und teilweise auf „*trainee advisors*“; dies ist vermutlich ein Versehen und sollte korrigiert werden.

Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 missachtet werden, vorausgesetzt, die Empfehlungen, die in der vorliegenden Stellungnahme enthalten sind, werden berücksichtigt.

³ Siehe Einstellungsleitlinien, S. 4.

⁴Es wäre auch angezeigt, eine funktionelle Mailbox als Kontaktstelle anzugeben, nicht zuletzt auch, um die Erklärung bei einem Personalwechsel nicht ändern zu müssen.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die ausgehend von den Empfehlungen dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Frau Caroline Maion, amtierende Datenschutzbeauftragte, TEN-T EA
Herr Ignacio Ramallo, stellvertretender Datenschutzbeauftragter,
TEN-T EA